

Stellungnahme



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

I. Einleitung

Mit dem Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) schlägt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor, der auf die Einführung von Validierungsverfahren, auf das Ersetzen von Schriftformerfordernissen durch die Textform und auf generelle Maßnahmen zu Digitalisierung und Bürokratieabbau abzielt. Zugleich soll das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um weitere Bürokratie im BBiG und in der Handwerksordnung (HwO) abzubauen, die Sichtbarkeit berufsschulischer Leistungen zu erhöhen, transparente, rechts-sichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer Berufsbereiche zu ermöglichen sowie einige Klarstellungen, etwa aufgrund von Gerichtsentscheidungen, vorzunehmen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, kritisieren jedoch die zum wiederholten Mal zu kurz gesetzte Frist für die Abgabe der Stellungnahme. Wir müssen deshalb unsere Stellungnahme auf die für uns wichtigen und wesentlichen Punkte beschränken und verzichten auf die Bewertung jeder einzelnen vorgeschlagenen Änderung. Für einen soliden und seriösen, demokratischen Prozess im Rahmen der Verbändeanhörung ist es aber zukünftig dringend notwendig, allen Verbänden bei Anhörungen mindestens drei Wochen Zeit für Stellungnahmen zu geben. Wir behalten uns vor, dass wir gegebenenfalls im Nachgang weitere Ergänzungen zu dieser Stellungnahme nachliefern.

II. Grundsätzliche Einschätzung

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist klar: Vor dem Hintergrund der erst 2020 erfolgten Neuregelung des BBiG und der derzeit laufenden Evaluation sind zusätzliche Veränderungen nur dann gerechtfertigt, wenn sie eine systemische Wirksamkeit für die Bewältigung der Transformation und besonders für die Fachkräfteentwicklung erwarten lassen. Im Zentrum muss dabei die Stärkung der Rechte und Möglichkeiten von Auszubildenden und Arbeitnehmer*innen stehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das jüngst beschlossene [Positionspapier des DGB](#).

14. Dezember 2023

Kontaktperson:

Mario Patuzzi
Referatsleiter
Berufsbildungspolitik:
Grundsatzfragen, berufliche
Weiterbildung
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 24060-647

mario.patuzzi@dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen im Grundsatz die Ausrichtung des Referentenentwurfs eines BVaDiG. Insbesondere mit der Einführung von geregelten Validierungsverfahren im BBiG und der HwO und die Ermöglichung des mobilen Ausbildens (inklusive benötigter Hard- und Software als kostenlose Ausbildungsmittel für Auszubildende) haben das Potenzial, eine systemische Wirksamkeit für die Gestaltung der Transformation zu entfalten. Teilweise sind aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aber auch Korrekturen und Ergänzungen notwendig. Enttäuschend ist dagegen, dass vor dem Hintergrund der jetzt wirksamen Inflation eine pauschale Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung nicht Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat.

Im Einzelnen bewerten DGB und Mitgliedsgewerkschaften die verschiedenen Regelungspakete wie folgt:

- Die Einführung geregelter Validierungsverfahren („Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“) im BBiG und der HwO ist ein großer Sprung in die Zukunft und wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich befürwortet. Seit Jahren ist offensichtlich, dass Beschäftigte ohne (einschlägigen) Berufsabschluss kaum Zugang zu Weiterbildung haben und Nachqualifizierungsmaßnahmen (z. B. über Teilqualifikationen) überwiegend nicht zu einem Berufsabschluss führen. Von der Einführung von geregelten Validierungsverfahren erwarten wir uns, dass dadurch Beschäftigte ohne (einschlägigen) Berufsabschluss ihre Beschäftigungssicherheit erhöhen können, mehr Chancen auf berufliche Weiterentwicklung im Betrieb erhalten und sich für sie auch neue Wege für Qualifizierung bis hin zu einem Berufsabschluss und berufliche Weiterbildung öffnen. Kurzum: Validierungsverfahren sind ein „missing link“, der dem System der dualen Berufsbildung bisher gefehlt hat.

Validierung muss aber in das System der dualen Berufsbildung eingebettet sein. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist dem Referentenentwurf diese Einbettung überwiegend gelungen. DGB und Mitgliedsgewerkschaften sehen aber weiteren Ergänzungsbedarf:

- Als weitere Zulassungsvoraussetzungen muss neben der erforderlichen einschlägigen Berufserfahrung auch das Mindestalter von 25 Jahren ergänzt werden. Die Ergänzung ist notwendig, um eine Unterminierung der Berufsausbildung zu verhindern und klarzustellen, dass auch in Zukunft für junge Menschen der Abschluss einer Berufsausbildung absolut vorrangig sein soll. Dies muss auch für Menschen mit Behinderung gelten. Solange es kein verbindliches Recht auf Ausbildung gibt, kann auch nicht ein allgemeingültiger Rechtsanspruch auf Validierung normiert werden.

- Die durch die Validierung bescheinigte vollständige Vergleichbarkeit mit dem angestrebten Referenzberuf soll als Zugangsvoraussetzung zur Externenprüfung und für die Bescheinigung der fachlichen Ausbilder-eignung normiert werden. DGB und Mitgliedsgewerkschaften unterstützen diese Rechtsfolgen. Dass eine vollständige Vergleichbarkeit allerdings zu einem weiteren Regelzugang zur ersten und zweiten Fortbildungsstufe führen soll, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften nicht geteilt. Aus unserer Sicht verschiebt dies die Wertigkeit des neuen Verfahrens. Als Regelzugang zu den ersten beiden Fortbildungsstufen sollten weiterhin nur anerkannte Berufsabschlüsse bzw. für die zweite Fortbildungsstufe auch Fortbildungsabschlüsse der ersten Stufe vorgesehen werden. Die Zulassung zu den ersten beiden Fortbildungsstufen ist für Nutzer*innen der Validierungsverfahren zudem über die Ausnahmeetatbestände in den jeweiligen Fortbildungsverordnungen gesichert.
- Die Einbettung der Validierungsverfahren in das System der dualen Berufsbildung erfordert auch eine Beteiligung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-Hauptausschuss) in Form eines Anhörungsrecht bei der Verordnung nach § 50e BBiG, die zusätzlich eine Beteiligung der Sozialpartner bei der Erstellung und Anwendung der Tätigkeitsbeschreibungen für die Validierung enthalten muss. Auch sind die Regelungen der zuständigen Stellen für diese Verfahren an eine Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zu binden, um die bundesweite Einheitlichkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen umfassend zu beteiligen, um die Qualität der fachlichen Umsetzung durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten.
- Für die Teilnahme an den Verfahren werden die zuständigen Stellen Gebühren erheben. Wir wollen, dass für Validierungsinteressierte diese Verfahren kostenfrei sind, damit keine Hürden bei der Inanspruchnahme bestehen. Da das Ziel der Validierungsverfahren die Erlangung der Vergleichbarkeit mit einem Berufsabschluss ist, sollten entsprechende Regelungen im § 81 SGB III zur Förderung nachholender Berufsabschlüsse ergänzt werden.
- DGB und Mitgliedsgewerkschaften würdigen die Vorschläge zur Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung, insbesondere die Vorschläge zum Ausbildungsnachweis und zur Abschaffung der Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten. Zu zwei Vorschlägen haben wir aber gesonderte Bewertungen:
 - Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bezweifeln stark, dass die Leitplanken für die Umstellung auf das Textformerfordernis im Rahmen des digitalen Ausbildungsvertrags ausreichend den Schutz der Auszubildenden gewährleisten und am Ende auch gerichtsfest sind. Dies ist

nur mit dem Schriftformerfordernis gewahrt. Insbesondere fehlt eine klare Identifikation der Vertragsschließenden durch eine qualifizierte elektronische Signatur. Letztere muss unterste Haltelinie sein. Nur die qualifizierte elektronische Signatur stellt nach der derzeitigen Rechtslage ein äquivalent zur Unterschrift auf Papier dar und erfüllt die gleiche Beweisfunktion. Dies sollte als Anforderung ergänzt werden.

- Darüber hinaus schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vor, den Prüfungsausschüssen auf Antrag Einsicht in die Ausbildungsnachweise einzuräumen. Ebenso sollten die Benennungs- und Berufungsverfahren für Prüfer*innen ebenfalls digital durchgeführt werden, um die im § 40 Absatz 5 BBiG Transparenz für die Vorschlagsberechtigten auch tatsächlich umzusetzen. Letzteres könnte in Rahmen von Erprobungsprojekten nach § 6 BBiG auf den Weg gebracht werden.
- DGB und Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die rechtssichere Ermöglichung des mobilen Ausbildens in § 28 BBiG und § 22 HwO, insbesondere die Aufnahme von benötigter Hard- und Software in den Katalog kostenloser Ausbildungsmittel für Auszubildende. Dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ist es allerdings wichtig, dass mobiles Ausbilden die Ausbildung im Betrieb nicht ersetzen soll.
- Ebenso begrüßen wir ausdrücklich die (Wieder-)Ermöglichung gemeinsame Berufe mehrerer sachlich betroffener Berufsbereiche.
- Des Weiteren unterstützen wir das Ermöglichen der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle.
- Wir würdigen die Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Klarstellung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die Streichung der ungenutzten Regelungen zur Stufenausbildung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BBiG und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HwO.
- Wir kritisieren jedoch den Vorschlag zur virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen nachdrücklich, diesen Vorschlag erst einmal auf seine Tauglichkeit zu erproben. In dem Erprobungszeitraum können Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit in unterschiedlichen Branchen und Prüfungsformaten unter kontrollierten Bedingungen gewonnen werden. § 6 BBiG zur Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen bietet dafür ein bewährtes Verfahren an.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren, dass der Referentenentwurf keine substantielle Aussage zur Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung enthält. Wir stellen fest: Die Inflation hat den Effekt der jährlichen Anhebung der Mindestausbildungsvergütung in der Phase der Einführung aufgeessen. Auch wenn die Mindestausbildungsvergütung im kommenden Jahr

teilweise die vergleichsweise hohen Steigerungen der tariflichen Ausbildungsvergütungen zeitversetzt abbilden wird, bleibt vor dem Hintergrund der jetzt wirksamen Inflation die Notwendigkeit, die Mindestausbildungsvergütung anzuheben, am besten auf 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen. DGB und Mitgliedsgewerkschaften schlagen vor, dies im Rahmen eines Begleitbeschlusses von Bundestag und Bundesrat anzugehen.

Außerdem fehlt im vorliegenden Entwurf eine Auseinandersetzung mit den Pandemieerfahrungen in der beruflichen Bildung. Während dieser Zeit hat sich gezeigt, dass es hinsichtlich des Endes eines Ausbildungsvertrags bei ausgefallenen oder verschobenen Prüfungen sowie bei der Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Ausfall der Ausbildung dringenden Klärungsbedarf gibt. Deshalb schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine Erweiterung des Schutzrechts der Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 BBiG auf 12 Wochen vor. Darüber hinaus muss eine Verlängerung der Ausbildung bei Prüfungsausfall durch Anpassung des § 21 BBiG möglich gemacht werden.

III. Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen

Die im Referentenentwurf zum BVaDiG vorgesehenen Änderungen werden im Einzelnen oder in zusammengefasster Form bewertet. Allerdings bewerten wir nicht alle Änderungen, sondern nur diejenigen, die aus unserer Sicht wesentliche Änderungen am BBiG und der HwO darstellen. An einigen Stellen bringen wir eigene Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen ein. Diese sind farblich markiert.

Die Gliederung der Bewertung folgt der Gliederung des Referentenentwurfs im Artikel 1 (Änderungen des Berufsbildungsgesetzes). Dort, wo wir es für notwendig erachten, haben wir Verweise auf Artikel 2 (Änderungen in der Handwerksordnung) und Artikel 3 (Änderungen im Jugendarbeitsschutzgesetz) gesetzt.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird das Validierungsverfahren zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit zu den Zielen und Begriffen der Berufsbildung in § 1 BBiG hinzugefügt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind mit diesen Ergänzungen einverstanden.

Zu Nummer 4

In § 4 BBiG wird mit einem neuen Absatz die Möglichkeit für mehrere zuständige Fachministerien eröffnet, gemeinsam Ausbildungsberufe zu verordnen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich, denn damit wird das berufsbildungspolitische Ziel weiterverfolgt, die Übersichtlichkeit der Ausbildungsberufe zu erhöhen. Es besteht weiterhin der Bedarf gemeinsame Berufe verschiedener Zuständigkeitsbereiche im Sinne

eines, im Rahmen der vorhandenen Ordnungsmittel, identischen Berufes in zwei oder mehr Zuständigkeitsbereichen (z. B. Wirtschaft, öffentlicher Dienst) zu ermöglichen. Die neu aufgenommene Regelung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 5

Die **Änderung im Buchstaben a** hebt die im § 5 BBiG bzw. § 26 HwO normierte Möglichkeit, Ausbildungsordnungen in Form einer Stufenausbildung zu verordnen, auf.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Begründung für die Aufhebung der Stufenausbildung und halten die Aufhebung auch für folgerichtig.

Die **Änderung im Buchstaben b** legt in § 5 BBiG bzw. § 26 HwO fest, dass bei gemeinsamen Ausbildungsberufen mehrerer sachlich betroffener Berufsbereiche eine einheitliche Bezeichnung für einen solchen Ausbildungsberuf zu treffen ist. Dabei können bei Bedarf differenzierende Regelungen berücksichtigt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Normierung einer einheitlichen Bezeichnung vor dem Hintergrund, dass es sich bei Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO nicht um „Kammerberufe“, sondern um bundesweit staatlich anerkannte Berufe handelt, die auch über Zuständigkeitsbereiche, Branchen und Sektoren hinweg ausgebildet und ausgeübt werden (können).

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Mit diesen Änderungen soll eine Verkürzung der Dauer der Teilzeitberufsausbildung auf die Dauer der Vollzeitausbildung auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Auszubildenden ermöglicht werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben gegen den Vorschlag in der Sache nichts einzuwenden.

Zu Nummer 9 und 10

Mit den Änderungen in § 11 BBiG wird die Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages in Textform und damit auch digital ermöglicht. Als Ankerpunkte zum Schutz der Auszubildenden wird normiert, dass der Vertragstext auch bei elektronischer Erstellung unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist und dies derart zu erfolgen hat, dass der Vertragstext gespeichert und ausgedruckt werden kann. Darüber hinaus soll der Empfang an Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter*innen über einen Empfangsnachweis dokumentiert werden. Des Weiteren wird normiert, dass der Vertragstext und der Empfangsnachweis für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, zum Zweck der Beweissicherung und für mögliche Rechtsstreitigkeiten aufzubewahren ist. In § 13 BBiG wird ergänzt, dass Auszubildende verpflichtet werden sollen, den Empfang des Vertragstextes zu bestätigen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stellen fest, dass die für die Auszubildenden beste und beweissicherste Form des Nachweises der wesentlichen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses der in Schriftform erbrachte Nachweis ist. Nur das unterschriebene Papier erfüllt die Perpetuierungsfunktion, also die Möglichkeit der dauerhaften Widergabe ohne weitere Hilfsmittel. Der Nachweis der wesentlichen Bedingungen dient gerade dazu, dass die Auszubildenden zum einen umfassend über die Ausbildungsbedingungen informiert werden, zum anderen aber auch im Zweifel ein beweissicheres Dokument erhalten. Beides wird durch ein – nach dem Referentenentwurf möglicherweise sogar per WhatsApp übermittelten – Dokument in Textform nicht erfüllt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schließen die Einführung digitaler Nachweise auch im Rahmen von Ausbildungsvertragsverhältnissen nicht aus und würdigen die Bemühungen des BMBF, im Referentenentwurf Regelungen zum Schutz der Auszubildenden einzufügen. Wir halten die vorgeschlagenen Regelungen allerdings nicht für ausreichend. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten vielmehr einen Rechtsverlust für die Auszubildenden. Denn nur ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument entfaltet vor Gericht dieselbe Beweiskraft wie ein schriftlich unterzeichnetes Dokument. Unterste Haltelinie, um eine Verschlechterung der derzeitigen Rechtsposition der Auszubildenden zu vermeiden, muss deswegen die beiderseitige qualifiziert elektronische Signatur sein. Die Kosten hierfür müssen vom Ausbildenden getragen werden. Digitale Verträge und Vertragsniederschriften/Vertragstexte müssen elektronisch signiert werden, um eine klare Identifizierung der Vertragsschließenden zu ermöglichen. Nur die qualifizierte elektronische Signatur stellt nach der derzeitigen Rechtslage ein äquivalent zur Unterschrift auf Papier dar und erfüllt die gleiche Beweisfunktion. Alternativ müssten das Arbeitsgerichtsgesetz und die Zivilprozessordnung hinsichtlich der Beweiskraft von Dokumenten in Textform entsprechend angepasst werden. Zu denken wäre auch an eine Regelung zur Beweislastumkehr, wie sie der DGB bereits in seiner [Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen vom 25.04.2022, S. 13](#) gefordert hat. Auch die doppelt kodifizierte Verpflichtung zur Abgabe eines Empfangsbekanntnisses ist kritisch zu beurteilen. Schließlich muss sichergestellt sein, dass alle zuständigen Stellen für Berufsbildung derzeit in der Lage sind, digitale Ausbildungsverträge und Vertragsniederschriften ausreichend zu prüfen und entsprechend datenschutzkonform zu verwahren.

Zu Nummer 11

In § 14 BBiG wird ergänzt, dass für das digitale mobile Ausbilden zusätzlich erforderliche Hard- und Software für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung als folgerichtig. Die Ermöglichung mobilen Ausbildens ist nur dann sinnvoll und sachgerecht, wenn Auszubildende dafür die notwendigen Ausbildungsmittel – kostenlos von ihrem Ausbildenden – erhalten.

Zu Nummer 12

In § 15 BBiG wird die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachvollzogen und um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten zwischen Berufsschule, außerbetrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Ort der Prüfung und Ausbildungsstätte angerechnet.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Ergänzung sowie die in Artikel 3 vorgesehene Ergänzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausdrücklich.

Zu Nummer 14

In § 22 BBiG wird durch die Ergänzung klargestellt, dass eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Klarstellung und bekräftigen die Notwendigkeit, dass bei Kündigung von Ausbildungsverhältnissen das Schriftformgebot beizubehalten ist.

Zu Nummer 16

Mit dieser Änderung in § 28 BBiG bzw. § 22 HwO wird die Möglichkeit des digitalen mobilen Ausbildens unter bestimmten Voraussetzungen normiert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Ermöglichung digitalen mobilen Ausbildens ausdrücklich und verweisen darauf, dass folgerichtig in § 14 BBiG dafür erforderliche Hard- und Software den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen ist. Darüber hinaus begrüßen wir, dass dem BIBB-Hauptausschuss explizit die Möglichkeit zur Ausgestaltung des digitalen mobilen Ausbildens eingeräumt wird. Dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ist es wichtig, dass mobiles Ausbilden die Ausbildung im Betrieb nicht ersetzen soll. Generell soll die Ausbildung in Präsenz im Betrieb oder in der Dienststelle Vorrang haben. Mobiles Ausbilden kann dort angewendet werden, wo auch mobiles Arbeiten im betrieblichen Kontext angewandt wird oder dort, wo es einen Mehrwert in der Ausbildungsqualität bringt. Wenn mobiles Ausbilden angewendet werden soll, soll es verpflichtend in den betrieblichen Ausbildungsplänen in Zusammenhang mit den geplanten Zeiten und Inhalten dort eingearbeitet werden.

Zu Nummer 17

Im § 30 BBiG bzw. § 22b HwO wird ergänzt, dass bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit auch die fachliche Ausbildereignung zuerkannt wird.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Ergänzung und halten sie für folgerichtig.

Zu Nummer 18, Nummer 19 und Nummer 20

Die Änderungen in § 34 BBiG bzw. Anlage D zur HwO zielen auf die Ergänzung elektronischer Kontaktdaten und auf den Nachvollzug von Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung beim Umgang mit alten Daten bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Die Änderungen in § 35 BBiG bzw. § 28 HwO wird die Übermittlung erforderlicher Daten für die Ausbildungsstatistik und für die Ausbildungsvermittlung an die Bundesagentur für Arbeit auch auf das Bundesinstitut für Berufsbildung ausgeweitet und das Verfahren vereinfacht. In § 36 BBiG bzw. § 30 HwO handelt es sich um eine Folgeanpassung an § 11 BBiG.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 21

Durch die **Änderungen im Buchstaben a** in § 37 BBiG bzw. § 31 HwO soll die Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung durch die zuständige Stelle auch elektronisch übermittelt werden können.

Die **Änderungen im Buchstaben c** ergänzen die Möglichkeit des Ausweises der berufsschulischen Leistungsfeststellung im Abschlusszeugnis auf Antrag der Auszubildenden durch eine verpflichtende Ausweisung für den Fall, dass nach Landesrecht die Schule zur Übermittlung der berufsschulischen Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle verpflichtet ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 22

Es soll ein neuer § 42a BBiG bzw. § 35b HwO zur Normierung einer virtuellen Teilnahme von Prüfenden („Dislozierter Prüfer“) eingeführt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Änderungen ab und empfehlen, die vorgeschlagene virtuelle Teilnahme von Prüfenden erst einmal zu erproben. In dem Erprobungszeitraum können Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit in unterschiedlichen Branchen und Prüfungsformaten unter kontrollierten Bedingungen gewonnen werden und anschließend zusammen mit den zuständigen Stellen und den Sozialpartnern reflektiert werden.

§ 6 BBiG zur Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen bietet dafür ein bewährtes Verfahren an. In der Erprobungsphase ist aus unserer Sicht zu klären, ob dieses neue Prüfungsformat gleichwertig gegenüber der bisher üblichen Präsenzprüfung sein kann und ob es hinsichtlich der Prüfungsqualität für Prüflinge und Prüfende geeignet sowie umsetzbar ist. Insbesondere muss das Einvernehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen vorhanden sein.

Zu Nummer 23

In § 43 BBiG bzw. § 36 HwO wird durch die Änderung die schriftliche oder elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der zuständigen Stelle ermöglicht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Änderungen und schlagen ergänzend vor, dass den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen die Möglichkeit der Einsicht in die Ausbildungsnachweise im Rahmen der Bewertung und Beschlussfassung der Abschlussprüfungen einzuräumen ist:

***In § 42 BBiG wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz eingefügt:
„(7) Den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen ist Einsicht in die Ausbildungsnachweise der zu Prüfenden zu gewähren.“***

***In § 35a Nr. 1 HwO wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz eingefügt:
„(7) Den Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen ist Einsicht in die Ausbildungsnachweise der zu Prüfenden zu gewähren.“***

Zu Nummer 27

Mit dieser Änderung wird ein neuer Abschnitt in das BBiG zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs eingeführt. Die jeweiligen Paragraphen werden einzeln kommentiert.

In **§ 50b BBiG bzw. 41b HwO** wird die **Antragstellung und Zulassung** zu diesem Validierungsverfahren normiert. Die Zuständigkeit für diese Verfahren liegen bei den zuständigen Stellen nach BBiG, die mit einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren auf Antrag der Antragsberechtigten eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf feststellt und bescheinigt. Antragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die in dem angestrebten Referenzberuf keinen Berufsabschluss oder keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz erworben haben und die nicht in einem Ausbildungsverhältnis im angestrebten Referenzberuf stehen. Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit im Referenzberuf, die mindestens das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer des Referenzberufs beträgt, oder die Glaubhaftmachung, dass die berufliche Handlungsfähigkeit in sonstiger Weise erworben wurde. Abgebrochene oder nicht bestandene Berufsausbildungen können bis maximal zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer des Referenzberufs berücksichtigt werden. Wem nur eine überwiegende Vergleichbarkeit bescheinigt wird, hat Anspruch auf ein Ergänzungsverfahren, wenn er oder sie glaubhaft machen kann, dass der fehlende Teil zur vollständigen Vergleichbarkeit erworben wurde.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Regelungen für die Antragstellung und Zulassung zur Feststellung sowie Bescheinigung der Validierung. Es ist richtig, dass die Zuständigkeit

bei den zuständigen Stellen nach BBiG (und HwO) liegt und dass eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, auch unter Berücksichtigung eines Ergänzungsverfahrens, bescheinigt wird. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist der Kreis der Antragsberechtigten sinnvoll gewählt und hinreichend offen für diejenigen, die möglicherweise einen Berufsabschluss erworben haben, aber in einem anderen Beruf tätig sind, oder die als Zugewanderte in Deutschland wohnen und arbeiten, aber keinen entsprechenden Berufsabschluss haben. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften muss der Kreis der Antragsberechtigten jedoch auf sogenannte „Grenzgänger“ erweitert werden, wodurch in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer*innen, die nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ebenfalls Zugang zu diesen Verfahren erhalten würden.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 50b BBiG bzw. § 41b HwO vor:

§ 50b Absatz 2 BBiG bzw. § 41b Absatz 2 HwO soll wie folgt geändert werden:

Nach dem Wort „Wohnsitz“ wird eingefügt: „oder seinen Beschäftigungsort“.

Den Vorschlag für die Zulassung zum Feststellungsverfahren sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch kritisch. Es besteht die Gefahr bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Zulassungsregelungen, dass junge Menschen statt einer Berufsausbildung möglicherweise zunehmend ein Validierungsverfahren nach ein paar Jahren Erwerbstätigkeit anstreben oder Betriebe sich weiter zunehmend von der dualen Ausbildung und einer eigenen Ausbildungstätigkeit verabschieden. In letzter Konsequenz würde dies die Etablierung eines Parallelsystems bedeuten. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen eine Unterminierung der Berufsausbildung verhindern und schlagen deshalb vor, dass neben der erforderlichen einschlägigen Berufserfahrung auch das Mindestalter von 25 Jahren als weitere Zulassungsvoraussetzung ergänzt wird. Eine solche Altersgrenze steht im Einklang insbesondere mit den Regelungen aus dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch und stellt aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften keine Altersdiskriminierung dar.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 50b BBiG bzw. § 41b HwO vor:

§ 50b Absatz 3 BBiG bzw. § 41b Absatz 3 HwO soll wie folgt geändert werden:

1. Als neuer Satz 1 Nummer 1 soll eingefügt werden: „das 25. Lebensjahr vollendet hat,“

2. Aus den bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

In **§ 50c BBiG und § 41c HwO** soll die Durchführung des Verfahrens geregelt werden, das einem paritätisch zusammengesetzten Feststellungstamem aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus dem Kreis der berufenen Prüfer*innen und weiteren Prüfer*innen die Aufgabe überträgt, die

geeigneten Instrumente auszuwählen und die Bewertung vorzunehmen, ob eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit vorliegt. Die zuständige Stelle bescheinigt die vollständige Vergleichbarkeit mit einem schriftlichen Zeugnis, die überwiegende Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Bescheid. Die zuständige Stelle soll Regelungen für das Verfahren (vergleichbar einer Prüfungsordnung) erlassen, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde erfordern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen für die Durchführung des Validierungsverfahrens, insbesondere die Auswahl des Feststellungstandems aus dem Kreis der berufenen Prüfer*innen und weiteren Prüfer*innen. Im Handwerk ist das angedachte Verfahren für die Berufung von Feststellungstandems nicht so ohne weiteres umsetzbar. Zwar weist der Entwurf das Verfahren richtigerweise allein den Handwerkskammern zu, jedoch haben diese in der Regel keine eigenen Prüfungsausschüsse, da 80 Prozent der Gesellenprüfungen von Innungen abgenommen werden. Hier muss noch ein geeignetes Verfahren entwickelt werden, das den Handwerkskammern eine ordentliche Durchführung der Berufung von Feststellungstandems ermöglicht.

Allerdings sollten nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften die Feststeller*innen gleiche Bedingungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers erhalten wie ordentliche Prüfer*innen.

Wir schlagen folgende Änderung in § 50c BBiG bzw. § 41c HwO vor:

**§ 50c Absatz 1 letzter Satz bzw. § 41c HwO Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6, Absatz 6a und Absatz 7 gelten entsprechend.“**

Des Weiteren missfällt dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften, dass bei einer vollständigen Vergleichbarkeit ein Zeugnis ausgestellt werden soll. Der hier gewählte Begriff des „Zeugnisses“ suggeriert eine Gleichwertigkeit zum Zeugnis der Berufsabschlussprüfung, die aber rechtlich nicht vorhanden ist. Wir schlagen deshalb vor, dass der Begriff „Zeugnis“ durch den Begriff „Validierungszertifikat“ ersetzt wird. Außerdem betonen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Bestandteile der fehlenden beruflichen Handlungsfähigkeit im Fall der überwiegenden Vergleichbarkeit dermaßen ausgestaltet sein muss, dass die Antragstellenden leicht und schnell erkennen, welchen Nachqualifizierungsbedarf sie haben.

Wir schlagen folgende Änderung in § 50c BBiG bzw. § 41c HwO vor:

In § 50c Absatz 3 BBiG bzw. § 41c Absatz 3 HwO soll das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Validierungszertifikat“ ersetzt werden.

Um die bundesweite Einheitlichkeit bei der Durchführung dieser Verfahren durch die zuständigen Stellen besser und nachhaltig sicherzustellen, schlagen wir vor, die von den zuständigen Stellen zu treffenden Regelungen für diese Verfahren an eine Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zu binden. Diese Vorgehensweise hat sich in anderen Regelungsbereichen wie z. B. den Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen bewährt.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 50c BBiG bzw. § 41c HwO vor:

In § 50c Absatz 4 BBiG bzw. § 41c Absatz 4 HwO wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Nach dem Wort ‚hat‘ wird ‚entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung‘ eingefügt.“

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen darüber hinaus vor, die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen konkret zu mandatieren, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass die neuen Validierungsverfahren Teil des Systems der dualen Berufsausbildung und nicht reine Kammerverfahren sind. Ziel der Mandatierung der Berufsbildungsausschüsse ist es, die Qualität der fachlichen Umsetzung der Validierungsverfahren durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten und zu unterstützen.

Hierzu schlagen wir folgende Ergänzung in § 79 BBiG bzw. § 44 HwO vor:

§ 79 BBiG bzw. § 44 HwO soll wie folgt ergänzt werden:

1. In Absatz 2 soll in Nummer 1 nach „für die Durchführung von Prüfungen,“ folgender Einschub eingefügt werden: „für die Durchführung von Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs,“

2. In Absatz 3 soll in Nummer 9 der Punkt am Ende des Satzes ersetzt werden durch ein Komma.

3. In Absatz 3 soll nach Nummer 9 eine neue Nummer 10 eingefügt werden: „10. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs.“

In **§ 50d BBiG bzw. § 41d HwO** werden besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX eingefügt, denen es aufgrund von Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, eine vollständige oder überwiegende Vergleichbarkeit in einem Referenzberuf zu beantragen. Für sie wird das Verfahren mit Bescheinigung auch dann durchgeführt, wenn ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit nicht überwiegend vergleichbar ist

und nur eine Tätigkeit im Referenzberuf nachweislich vorliegt. Zudem können sie eine*n Verfahrensbegleiter*in beantragen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen grundsätzlich besondere Regelung für Menschen mit Behinderung, um deren Teilhabe und Inklusion gewährleisten zu können. Wir vermischen allerdings eine Inklusionskette, wie sie z. B. in den §§ 64 BBiG ff. beschrieben ist. Menschen mit Behinderungen sollen aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften selbstverständlich die Regelverfahren zur Validierung in Anspruch nehmen können (analog zu § 64 BBiG). Dies sollte explizit in § 50d BBiG bzw. § 41d HwO Erwähnung finden. Darüber hinaus halten es der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für sinnvoll, ebenfalls die Zulassung von Hilfsmitteln und ggf. die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen weiterer Dritter im Rahmen des § 50d BBiG bzw. § 41d HwO explizit zu nennen.

Hierzu schlagen wir folgende Ergänzungen in § 50d BBiG bzw. 41d HwO vor:

§ 50d BBiG bzw. § 41d HwO soll wie folgt geändert werden:

1. Vor dem bestehenden Textvorschlag wird ein erster Absatz wie folgt eingefügt: „(1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse an den Feststellungsverfahren nach § 50b und § 50c teilnehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die weitere Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.“

2. Der bestehende Textvorschlag wird zu Absatz 2.

In **§ 50e BBiG bzw. § 41e HwO** wird dem BMBF im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingeräumt, eine Verordnung für ein geordnetes und einheitliches Verfahren zu erlassen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften können sich unter dem Vorbehalt mit einer solchen Verordnungsermächtigung anfreunden, wenn der BIBB-Hauptausschuss (bspw. analog zu § 30 BBiG) ein besonderes Anhörungsrecht erhält und somit Einfluss darauf nehmen kann, dass eine Beteiligung der Sozialpartner bei der Erstellung und Anwendung der Tätigkeitsbeschreibungen für diese Validierungsverfahren sichergestellt wird. Zudem sollte im Katalog des Regelungsinhaltes der Verordnung die Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheinigungen enthalten sein.

Der DGB schlägt deshalb folgende Ergänzung des § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vor:

§ 50e BBiG bzw. § 41e HwO soll wie folgt ergänzt werden:

1. Im Satz 1 soll nach dem Wort „Klimaschutz“ folgender Einschub eingefügt werden: „nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung“.

2. In Satz 1 Nummer 3 soll der Punkt am Ende des Satzes ersetzt werden durch: „als auch“.

3. Nach Satz 1 Nummer 3 soll eine neue Nummer 4 eingefügt werden: „4. Grundsätze zur Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheinigungen nach diesem Verfahren“.

Zu Nummer 29 und Nummer 30

In den §§ 53b und 53c BBiG soll jeweils die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit als Regelzugang für die Zulassung der jeweiligen (ersten oder zweiten) Fortbildungsstufe ergänzt werden. In den §§ 42b, 42c, 49 und 51a HwO werden die hier genannten Änderungen analog als Folgeänderungen vollzogen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen nicht, dass eine vollständige Vergleichbarkeit zu einem weiteren Regelzugang zur ersten und zweiten Fortbildungsstufe führen soll. Dies verschiebt die Wertigkeit des neuen Verfahrens, da hierdurch eine Gleichwertigkeit zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hergestellt wird. Die Feststellungsverfahren bescheinigen jedoch keine Gleichwertigkeit, sondern eine Vergleichbarkeit. Deshalb sollten als Regelzugang zu den ersten beiden Fortbildungsstufen weiterhin nur anerkannte Berufsabschlüsse bzw. für die zweite Fortbildungsstufe auch Fortbildungsabschlüsse der ersten Stufe vorgesehen werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb die Streichung der in Nummer 20 und Nummer 30 vorgeschlagenen Änderungen. Analog sind auch in Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung) die Nummern 17, 18, 25 und 26 zu streichen.

Zu Nummer 35

Der neu vorgeschlagene § 75a BBiG soll die Festlegung der zuständigen Stellen bei mehreren sachlich betroffenen Berufsbereichen normieren.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten diese Regelung für sinnvoll und praktikabel.

Zu Nummer 38

Im § 88 BBiG sollen für die Zwecke der Evaluierung und Überprüfung der Durchführung sowie für die Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung und zur Durchführung der Berufsbildungsforschung zusätzliche Parameter für jede Feststellungs- bzw. Ergänzungsverfahrensteilnahme ergänzt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Einfügung ausdrücklich. Darüber hinaus regen wir an, dass zukünftig die Zulassung zur Externenprüfung gesondert und nach den in § 45 BBiG beschriebenen Wegen erfasst sowie in Satz f) Verlängerungen der Ausbildungsdauer ergänzt werden könnte.

Zu Nummer 40

Im § 105 BBiG werden die Bußgeldvorschriften angepasst. Zum einen werden neue Pflichten der Ausbildenden aufgrund der Anpassungen der §§ 11 und 36 BBiG in den Katalog aufgenommen, zum anderen wird der Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen die Aushändigung oder Übermittlung des Vertragstextes von bis zu 1.000 Euro auf bis zu 2.000 Euro erhöht, da dies dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis entspreche.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Anpassung, könnten sich aber auch höhere Bußgeldrahmen vorstellen.

Zu Nummer 41

Im § 105 BBiG soll neben den bereits bestehenden Evaluationstatbeständen die wissenschaftliche Evaluation der Regelung zur Validierung durch das BIBB ergänzt werden. Diese zusätzliche Evaluation soll zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes andauern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Ergänzungen. Die Durchführung und Wirkung dieser Verfahren sollte dauerhaft in einem fortlaufenden Monitoring im Rahmen der Berufsbildungsstatistik und Berufsbildungsberichterstattung beobachtet werden, um Änderungs- und Anpassungsbedarf frühzeitig erfassen zu können.